



Regierung von Oberbayern

Informationsschreiben zum Kaminkehrerwesen mit Übersicht über die hoheitlichen und freien Tätigkeiten (Stand: November 2025)

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

wie vieles ist auch das Schornsteinfegerwesen bzw. Kaminkehrerwesen zunehmend vom Wandel betroffen. Angesichts mehrerer Gesetzesänderungen in den vergangenen Jahren, insbesondere der großen Novelle von 2008, möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben wesentliche Informationen zu den Änderungen und Auswirkungen zusammenstellen. Sofern im Folgenden nur die männliche Form verwendet wird, dient dies der besseren Lesbarkeit und es sind Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint.

Die Ausführungen zu den Kaminkehrer-Tätigkeiten betreffen insbesondere die Eigentümer von Gebäuden und Räumen mit kehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, aber auch die Mieter, die den Zutritt und die Durchführung der Arbeiten zu gestatten haben.

Mit der Neuregelung des Schornsteinfegerwesens 2008 wurde das Schornsteinfegerrecht in Deutschland konform mit den europarechtlichen Vorgaben zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit ausgestaltet. Es ist nur noch ein eingeschränkter hoheitlicher Bereich verblieben, Schornsteinfegerarbeiten wurden für den Wettbewerb geöffnet:

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegern (früher „Bezirksschornsteinfegermeister“) sind die hoheitlichen Aufgaben Feuerstättenschau, Feuerstättenbescheid, anlassbezogene Überprüfungen, Bauabnahmen und Ersatzvornahmen vorbehalten; sie werden auf Grundlage einer Ausschreibung für sieben Jahre auf einen Bezirk bestellt. Hinzu kommt die Aufgabe, das Kehrbuch für diesen Bezirk zu führen und das fristgemäße Einhalten der Eigentümerpflichten zu prüfen.

Für die hoheitlichen Tätigkeiten sind (Kehr-)Bezirke eingerichtet. Die Bezirke werden von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern verwaltet. Ziel der Kehrbezirksverwaltung ist es, im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes Personen- und Sachschäden zu verhindern. Eine Zuweisung zu einem anderen Bezirk oder zu einem anderen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist nicht möglich.

Im Rahmen der Feuerstättenschau werden von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern die Anlagen auf die Betriebs- und Brandsicherheit geprüft. Die Gebühren für die hoheitlichen Aufgaben sind gesetzlich festgelegt (Anlage 3 zu § 6 der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO). Vorhandene Feuerstätten

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



werden im Rahmen der Feuerstättenschau alle drei bis fünf Jahre geprüft. Die Feuerstättenschau ist grundsätzlich mindestens 5 Werkstage im Voraus anzukündigen. Auf Basis der Feuerstättenschau wird der Feuerstättenbescheid erstellt. Dieser enthält die Art, die Anzahl und die Frist der durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten, die für eine sichere Benutzung der Feuerstätten erforderlich sind. Die erfassten Daten zu den Feuerstätten werden im Kehrbuch vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingetragen. Die Erledigung der durchzuführenden Arbeiten wird auch im Kehrbuch vermerkt.

Seit dem 09.04.2025 ist es möglich, dass ein betriebsangehöriger Vertreter an Stelle des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers die Feuerstättenschau durchführen kann.

Für den hoheitlichen Bereich ist die Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) die Aufsichtsbehörde, nicht aber für die freien Tätigkeiten. Bei Problemen mit hoheitlichen Tätigkeiten können Sie sich an Ihre jeweilige Kreisverwaltungsbehörde wenden.

Im Gegensatz zu den hoheitlichen Tätigkeiten unterliegen freie Tätigkeiten dem freien Wettbewerb und die Kosten sind nicht gesetzlich festgelegt sondern frei verhandelbar.

Hinsichtlich der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger können Sie sich Online im Bayernatlas (<https://atlas.bayern.de/>) mit der Ebene „Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger“ die Bezirksgrenzen anzeigen lassen und den für Sie zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (inkl. Kontaktdaten) einsehen. Sollte Ihnen die bevollmächtigte Person unbekannt sein, können Sie sich hinsichtlich der Identität bspw. die Handwerkskarte zeigen lassen.

Die nicht hoheitlichen Aufgaben – „freie“ Schornsteinfegerarbeiten – können durch jeden Betrieb durchgeführt werden, der handwerksrechtlich zur Ausübung von Schornsteinfegertätigkeiten in Deutschland berechtigt ist. Im Feuerstättenbescheid sind die (freien) Schornsteinfegerarbeiten aufgeführt, die bis zur nächsten Feuerstättenschau durchzuführen sind. Die Durchführung dieser Arbeiten haben die Haus- und Wohnungseigentümer selbst zu veranlassen. Sofern nicht der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger beauftragt wird, muss diesem mittels Formblatt die Erledigung nachgewiesen werden. Die Eigentümer bleiben für die Übermittlung des Formblattes verantwortlich, auch wenn der beauftragte Schornsteinfeger dies für die Eigentümer übernehmen sollte. Sofern der Nachweis über die Durchführung der Arbeiten nicht innerhalb der Fristen des Feuerstättenbescheids erfolgt, ist der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger verpflichtet, dies der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

Neben den klassischen Kehrtätigkeiten gibt es weitere Arbeiten, die die Schornsteinfeger teilweise anbieten. Diese sind unabhängig von den hoheitlichen und freien Schornsteinfegerarbeiten. Diese Arbeiten könnten auch von anderen Handwerkssparten durchgeführt werden. Beispiele hierfür sind Rauchmelder, die Gashausschau oder Energieberatung.

Die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu den obigen Ausführungen sind vor allem das Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) und die Verordnung über die Kehrung und Überprüfung von Anlagen (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO), sowie die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV) und das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG).